

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung**

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung**

**Promotionsordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
(Fachpromotionsordnung WWF)**

**Vom 14. Februar 2012**

geändert durch Satzung vom 30. April 2015  
geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2017  
geändert durch Satzung vom 13. September 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrad

**II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren**

- § 3 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- § 5 Dauer und Ende der Promotion
- § 6 Dissertationsvereinbarung
- § 7 Promotionsantrag
- § 8 Anforderungen an die Dissertation
- § 9 Betreuung und Begutachtung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 12 Beurkundung der kumulativen Dissertation

**III. Ehrenpromotion**

- § 13 Ehrenpromotion

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 14 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung WWF) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juni 2010 (RaPromO). <sup>2</sup>Die Bestimmungen der RaPromO haben Vorrang, soweit in ihr nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung zugelassen ist.

## § 2 Doktorgrad

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder bei Ehrenpromotionen den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.).

# II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

## § 3 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss die erforderliche Vorbildung für die Promotion besitzen.

(2) <sup>1</sup>Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder Diplomprüfung in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens der Note „gut“ (2,0) bestanden hat oder im In- oder Ausland eine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt hat. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>3</sup>Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. <sup>4</sup>Er kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz beziehungsweise des Pädagogischen Zentrums – Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen – einholen.

(3) Auf Antrag einer sich bewerbenden Person, die eine in Abs. 2 genannte Prüfung mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) bestanden hat, kann der Promotionsausschuss feststellen, dass die erforderliche Vorbildung dann vorliegt, wenn die sich bewerbende Person im angestrebten Dissertationsgebiet über eine herausragende und durch Prüfungsleistungen belegte Vorbildung verfügt und der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation eine begründete Befürwortung der Promotion abgibt.

(4) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 2 Sätze 2 und 3 von der sich bewerbenden Person zusätzliche Studien- und gegebenenfalls Prüfungsleistungen fordern als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion. <sup>2</sup>Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen sind der erfolgreiche Besuch je eines Seminars oder vergleichbarer Veranstaltungen in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt mit jeweils mindestens der Note „gut“ (2,0). <sup>3</sup>Für die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Fachpromotionsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. <sup>4</sup>Die erfolgreiche Absolvierung der zusätzlichen Leistungen wird schriftlich vom Dekan oder der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestätigt. <sup>5</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden; der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden.

## § 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) <sup>1</sup>Nach Annahme als Doktorand oder als Doktorandin hat jeder Bewerber oder jede Bewerberin die Möglichkeit, das Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren. <sup>2</sup>Absolviert der Bewerber oder die Bewerberin das Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, dann ist die mündliche Prüfung in Form einer Disputation abzulegen. <sup>3</sup>Absolviert der Bewerber oder die Bewerberin das Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht, dann ist die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums abzulegen.

(2) <sup>1</sup>Entscheidet sich der Bewerber oder die Bewerberin für das Doktorandenstudium, dann muss dieses bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Das Doktorandenstudium umfasst 20 ECTS-Punkte aus verschiedenen Modulen auf Promotionsniveau. <sup>3</sup>Die ECTS-Punkte sind in drei Bereichen zu erwerben (Methoden, Schlüsselqualifikationen, Konferenzen); aus jedem Bereich mindestens 5 ECTS-Punkte. <sup>4</sup>Einzelheiten regelt der ergänzende Studienplan.

(3) Über die in § 6 Abs. 2 RaPromO genannten Unterlagen hinaus sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die einschlägigen Prüfungszeugnisse und Urkunden in beglaubigten Kopien,
2. gegebenenfalls der Bescheid des Promotionsausschusses über die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß § 3 Abs. 2,
3. gegebenenfalls der Bescheid des Promotionsausschusses über die Feststellung der erforderlichen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 3,
4. gegebenenfalls der Nachweis über die Erbringung der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4,
5. die Niederschrift über die Festlegung des Themenbereichs der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1,
6. eine Erklärung darüber, ob der sich bewerbenden Person ein akademischer Grad entzogen wurde oder gegen die sich bewerbende Person ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.
7. die zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden geschlossene Dissertationsvereinbarung.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft, ob der Antrag den formellen Anforderungen entspricht.

## § 5 Dauer und Ende der Promotion

(1) <sup>1</sup>Die Promotion erstreckt sich in der Regel über fünf Jahre. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses einmal eine Verlängerung um in der Regel zwei Jahre genehmigen. <sup>3</sup>Innerhalb dieses Zeitraums ist die schriftliche Dissertation bzw. kumulative Dissertationsleistung einzureichen. <sup>4</sup>Der zulässige Zeitraum verlängert sich bei Kinderbetreuung im Sinne des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) und bei der Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten, Elternzeit und Pflegezeiten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Das Promovendenverhältnis endet durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung zur Promotion. <sup>2</sup>Ein Widerruf kann durch den Promotionsausschuss insbesondere dann erfolgen, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand

1. sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als wissenschaftlich ungeeignet erweist,
2. die ihr oder ihm obliegenden Pflichten vor allem aus der Dissertationsvereinbarung wiederholt oder in erheblichem Umfang trotz wiederholter Aufforderung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, insbesondere gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,

3. wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung begangen hat,
4. ihre oder seine Zulassung oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat.

<sup>3</sup>Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Äußerung zu geben und in der Regel eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann das Promovendenverhältnis jederzeit einseitig beenden, solange ihr oder ihm weder eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

## § 6 Dissertationsvereinbarung

(1) Die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden schließt mit ihr oder ihm eine Dissertationsvereinbarung; sie ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion einzureichen.

(2) Die Dissertationsvereinbarung enthält folgende Punkte:

1. den Namen der oder des Studierenden und das Geburtsdatum,
2. den Namen der Betreuerin oder des Betreuers,
3. das Themengebiet der Dissertationsleistung,
4. ggf. die Lehrveranstaltungen oder das Curriculum, auf deren oder dessen Basis das Doktorandenstudium absolviert wird,
5. ein Exposé zur geplanten Dissertationsleistung im Umfang von bis zu zehn Seiten,
6. ein Zeitplan für das Dissertationsvorhaben,
7. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten und zu dokumentierenden Feedbackgespräche zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand,
8. Verpflichtungserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Einhaltung der Regeln über das redliche wissenschaftliche Arbeiten.

(3) Die Dissertationsvereinbarung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Protokolle zum Gespräch über den Fortgang der Promotion durch Anhänge zu ergänzen.

(4) Jeder Änderung der Dissertationsvereinbarung bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses; über die beabsichtigte Ablehnung einer Änderung entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 7 Promotionsantrag

Dem Antrag sind neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 RaPromO folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Bescheid über die Annahme als Doktorand,
2. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste, mit Maschine geschriebene, paginierte und gebundene oder broschiierte Dissertation in vier Exemplaren bzw. alternativ die Beiträge sowie den ca. 10-seitigen Zusatztext im Rahmen der kumulativen Dissertation in je vier Exemplaren,
3. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Kurzfassung der Dissertation, die fünf Seiten nicht überschreiten soll, in vier Exemplaren bzw. alternativ ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Überblick über die Inhalte der im Rahmen der kumulativen Dissertation eingereichten Beiträge, die eine Seite nicht überschreiten soll, in je vier Exemplaren.
4. für die Disputation zusätzlich der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Doktorandenstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

5. für das Rigorosum zusätzlich ein von dem Bewerber oder der Bewerberin und dem jeweiligen Betreuer oder der jeweiligen Betreuerin unterschriebener Vorschlag der Prüfungsfächer.

## § 8 Anforderungen an die Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache kann der Promotionsausschuss befreien, wenn eine ausreichende Beurteilung der Dissertation sichergestellt ist. <sup>3</sup>Die Kurzfassung der Dissertation nach § 7 Nr. 3 muss in jedem Fall in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(2) <sup>1</sup>Anstelle der Einzelarbeit können auch mindestens drei, maximal vier wissenschaftliche Beiträge als Dissertationsleistung anerkannt werden, sofern sie in ihrer Gesamtheit eine der Dissertation als Einzelarbeit gleichwertige Leistung darstellen (kumulative Dissertation). <sup>2</sup>Die Beiträge müssen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen. <sup>3</sup>Es dürfen keine Arbeiten des Doktoranden bzw. der Doktorandin eingereicht werden, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren (insbesondere in einem Studium mit dem Abschluss Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen) bewertet wurden. <sup>4</sup>Mindestens ein Beitrag muss in Alleinautorenschaft verfasst sein. <sup>5</sup>Die Beiträge müssen publikationswürdig sein, d.h. den Anforderungen einschlägiger, anerkannter Fachzeitschriften entsprechen. <sup>6</sup>Die Arbeiten dürfen bereits in Fachzeitschriften, Konferenz-Proceedings, als Working Paper o.ä. publiziert worden sein bzw. sich im Review-Prozess befinden; die Veröffentlichung oder Einreichung zur Veröffentlichung ist offenzulegen <sup>7</sup>Die Beiträge müssen vom Doktoranden bzw. der Doktorandin mit einem ca. 10-seitigen Zusatztext versehen werden, welcher diese in einen größeren Kontext einbettet und ihre Contribution zur Literatur darlegt. <sup>8</sup>Die Beiträge und die Klammer können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

(3) <sup>1</sup>Die Begutachtung der kumulativen Dissertation nach Abs. 2 erfolgt analog zur Bewertung von Einzelarbeiten. <sup>2</sup>Bei Beiträgen in Ko-Autorenschaft muss der Doktorand seinen bzw. die Doktorandin ihren Beitragsanteil ausweisen und detailliert darlegen; dieser muss quantitativ angemessen sein. <sup>3</sup>Die Gutachter dürfen Ko-Autoren sein, allerdings bei keinem der eingereichten Beiträge gleichzeitig. <sup>4</sup>Ko-Autorenschaften sind auch mit Personen möglich, welche dieselben Beiträge im Zuge einer Dissertation, Habilitation oder Zwischen- bzw. Endevaluation für Juniorprofessuren an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einbringen.

## § 9 Betreuung und Begutachtung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Vereinbarung nach § 10 Abs. 1 RaPromO erfolgt durch schriftliche Festlegung des Themenbereichs der Dissertation. <sup>2</sup>Die sich bewerbende Person erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Für die Bewertung der Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

„summa cum laude“	(0,5)	= ausgezeichnet
„magna cum laude“	(0,7; 1,0; 1,3)	= sehr gut
„cum laude“	(1,7; 2,0; 2,3)	= gut
„rite“	(2,7; 3,0; 3,3)	= befriedigend
„insuffizienter“	(3,7; 4,0)	= ungenügend

(3) <sup>1</sup>Abs. 2 gilt entsprechend für die Beurteilung der Beiträge im Rahmen der kumulativen Dissertation. <sup>2</sup>Die kumulativen Beiträge sind in ihrer Gesamtheit mit einer Note zu bewerten.

## § 10 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Vom Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache kann der Promotionsausschuss befreien; die Prüfung kann auf Englisch erfolgen, wenn eine ausreichende Beurteilung der mündlichen Prüfung sichergestellt ist. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums dauert insgesamt 90 Minuten, bestehend aus drei Teilprüfungen zu je 30 Minuten. <sup>2</sup>Die Teilprüfungen sind in drei Fächern abzulegen, die an der

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durch einen Lehrstuhl vertreten sind, wobei die erste Teilprüfung aus dem Dissertationfach abgelegt werden muss. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Bestellung der von dem Kandidaten oder der Kandidatin vorgeschlagenen Fächer besteht nicht; sie werden durch den Promotionsausschussvorsitzenden oder die Promotionsausschussvorsitzende bestimmt. <sup>4</sup>Der oder die Promotionsausschussvorsitzende benennt die Prüfungskommission für das Rigorosum, bestehend aus den drei Lehrstuhlinhabern oder Lehrstuhlinhaberinnen für das jeweilige Fach und einem oder einer weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>5</sup>Die Teilprüfungen sind nacheinander vor der Prüfungskommission abzulegen; den Vorsitz des Rigorosums führt jener Prüfer oder jene Prüferin, dessen oder deren Fach nicht Prüfungsgegenstand des Rigorosums ist. <sup>6</sup>Die Teilprüfungen leitet der jeweilige Fachvertreter oder die jeweilige Fachvertreterin, die anderen Kommissionsmitglieder sind zu ergänzenden Fragen berechtigt.

### § 11 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Als Notenskala für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt sowohl für die Disputation als auch für das Rigorosum § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Jeder oder jede Prüfende bewertet die Gesamtleistung des Kandidaten oder der Kandidatin mit einer Note. Die Gesamtnote für die mündliche Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Prüfenden.

§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 12 Beurkundung der kumulativen Dissertation

Im Fall der kumulativen Dissertation enthält die Urkunde zusätzlich den Arbeitsbereich oder die Arbeitsbereiche, denen die Beiträge zuzuordnen sind.

## III. Ehrenpromotion

### § 13 Ehrenpromotion

(1) Der akademische Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber wird als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften oder für die Förderung der wissenschaftlichen Leistung bzw. Leistungsfähigkeit der Fakultät verliehen.

(2) <sup>1</sup>Die Ehrenpromotion setzt einen Antrag von mindestens drei Vierteln der Professoren und Professorinnen der Fakultät voraus und muss von einem Professor oder einer Professorin der Fakultät schriftlich begründet werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten.

(3) <sup>1</sup>Über den Antrag entscheidet mit einfacher Mehrheit ein Gremium, das aus den promovierten Mitgliedern des Fakultätsrats besteht. <sup>2</sup>Vorsitzender dieses Gremiums ist der Dekan oder die Dekanin.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 14 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 26 RaPromO.